

ORTSGEMEINDE KARL, VERBANDSGEMEINDE WITTЛИCH-LAND

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES „SOLARPARK OBERST PFAFFENTHAL“

- **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Beschlussvorlage zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**Anlage zur Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Karl vom 03.12.2025, TOP 1 a)
Abwägungstabelle - Protokollfassung**

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden fand vom 14.07.2025 bis 15.08.2025 statt. Im Anschreiben vom 09.07.2025 wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass keine Bedenken und Anregungen vorliegen.

Parallel hierzu fand die Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. Bürgerinnen und Bürger haben sich zur vorliegenden Planung ebenfalls geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.

Stand: 04.12.2025

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
1	<p>A.R.T. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier Metternichstr. 33 54292 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
2	<p>Amprion GmbH Unternehmenskommunikation Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 21.07.2025</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>	Zur Kenntnis. Zur Kenntnis. Weitere Versorgungsunternehmen wurden beteiligt (siehe Verteiler).	Kein Beschluss erforderlich
3	<p>Autobahn GmbH des Bundes Friedrichstr. 71 10117 Berlin</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
4	<p>Bischöfl. Generalvikariat Ref. Ha 7 Hinter dem Dom 54290 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

5	<p>Bundesagentur für Arbeit Dasbachstraße 9 54292 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
6	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Fontainergraben 200 53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 15.07.2025</u></p> <p>„vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p>	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich
7	<p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Hauptstelle Dortmund - Sparte Portfoliomanagement - Träger öffentlicher Belange (RLP) - Nebenstelle Düsseldorf</p> <p>Fontanestraße 4 40470 Düsseldorf</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
8	<p>Creos Deutschland GmbH Postfach 1052 66402 Homburg</p> <p><u>Schreiben vom 14.07.2025</u></p> <p>„Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.“</p>	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich

9	DB Immobilien Region Südwest Gutschstr. 6 76137 Karlsruhe <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
10	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Frankfurt (M) Camberger Str. 10 60327 Frankfurt/Main <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
11	DB Station & Service AG Bahnhofsmanagement Koblenz Karthäuser Str. 104 56068 Koblenz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
12	Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) Postfach 63202 Langen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
13	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL Mitte PTI 14, Bauleitplanung Polcherstr. 15-19 56727 Mayen <u>Schreiben vom 31.07.2025</u> „wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:		

	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.“	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich
14	<p>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel (DLR) Görresstr. 10 54470 Bernkastel-Kues</p> <p><u>Schreiben vom 05.08.2025</u></p> <p>„aus der Sicht der Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung des Dienstleistungszentrums (DLR Mosel bestehen gegen die o. g. Vorhaben keine Bedenken.“</p>	Zur Kenntnis	Kein Beschluss erforderlich
15	<p>Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt/Main</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
16	<p>Evangelische Kirchengemeinde Gemeindebüro Trierer Landstr. 11 54516 Wittlich</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
17	<p>Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Hohlstr. 12 55743 Idar-Oberstein</p> <p><u>Schreiben vom 16.07.2025</u></p> <p>„zuständigkeitsshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra 13 TOB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org“</p>	Zur Kenntnis. Die genannte Stelle wurde beteiligt, vgl. Ord.-Nr. 6	Kein Beschluss erforderlich

18	<p>Fernstraßen-Bundesamt Friedrich-Ebert-Str. 72-78 04109 Leipzig</p> <p><u>Schreiben vom 10.07.2025</u></p> <p>„vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren. Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für an baurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der Einzelfortschreibung des FNP der VG Wittlich -Land, Gemarkung Karl und Bebauungsplanung "Solarparkt Oberst Pfaffenthal" der OG Karl, Beteiligung der betroffenen Behörden+ sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der an baurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitsshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes. Ihre E-Mail wird nicht weitergeleitet. Vielen Dank für Ihr Entgegenkommen.“</p>	<p>Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des 40-Meter oder 100-Meter-Abstandes zu einer Bundesstraße i. S. d. FStrG. Es ist daher anzunehmen, dass die Belange des Fernstraßen-Bundesamtes durch das Vorhaben nicht berührt werden.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
19	<p>Finanzamt Bernkastel-Wittlich Einheitsbewertung Unterer Sehlemet 54516 Wittlich</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

20	Forstamt Wittlich Untere Forstbehörde Beethovenstr. 3 54516 Wittlich <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
21	Generaldirektion Kulturelles Erbe Landesarchäologie/Außenstelle Trier Weimarer Allee 1 54290 Trier <u>Schreiben vom 06.08.2025</u> „in dem angegebenen Planungsbereich (siehe Karte) sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem § 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]). Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.“	Zur Kenntnis. Die vorgebrachten Hinweise sind bereits in den Planunterlagen enthalten. Die genannten Stellen wurden ebenfalls beteiligt, vgl. Ord.-Nrn. 22 und 23	Kein Beschluss erforderlich
22	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege Schillerstr. 44 55116 Mainz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich

23	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie/ Abteilung Erdgeschichte Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz</p> <p><u>Schreiben vom 10.07.2025</u></p> <p>„wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außendienststelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.“</p>	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich
24	<p>Handwerkskammer Trier Loebstr. 18 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 15.07.2025</u></p> <p>„bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.“</p>	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich
25	<p>Industrie- und Handelskammer Herzogenbuscher Straße 12 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 15.08.2025</u></p> <p>„vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der oben genannten Planung stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen. Hinweise auf eine drohende Beeinträchtigung sonstiger Betriebe durch die Planungen liegen uns aktuell nicht vor und sind uns auch nicht über Mitgliederbeteiligungsportal zugegangen.“</p>	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich

26	<p>Inexio GmbH Ludwig-Karl-Balzer-Allee 19 66740 Saarlouis</p> <p><u>Schreiben vom 10.07.2025</u></p> <p>„vielen Dank für Ihre Anfrage. Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens. Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "https://planauskunft.inexio.net" zur Verfügung.““</p>	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich
27	<p>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Netzinfrastruktur Zurmaier Str. 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 07.08.2025</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 10.07.2025. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich
28	<p>Kath. Kirchengemeinde Pfarrbüro Kirchstr. 28 54531 Manderscheid</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
29	<p>Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Untere Landesplanungsbehörde 54516 Wittlich</p> <p><u>Schreiben vom 05.08.2025</u></p> <p>„in den v. g. Beteiligungsverfahren teile Ihnen die Anregungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wie folgt mit:</p>		

<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Baugesetzbuch vom 21.12.2007 (GVBl. 2008, Seite 22) ist die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich.</p> <p>Dier in der frühzeitigen Beteiligung von der unteren Landesplanungsbehörde mitgeteilten Hinweise wurde überwiegend umgesetzt.</p> <p>Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bzgl. der Errichtung eines Batteriespeichers weise ich darauf hin, dass in diesem Fall besondere Vorkehrungen für die Bereitstellung von Löschwasser erforderlich sind. Dies sollte im nachfolgenden Verfahren ggf. thematisiert werden. <p>Die Abwägung dieses, bereits in der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilten Aspekts, bezieht sich auf eine Stellungnahme der Abt. 2.3 der VGV Wittlich-Land. In deren Stellungnahme wird sich jedoch ausschließlich auf Freiflächen-Photovoltaikanlagen" und nicht auf die Problematik eines Batteriespeichers bezogen.</p> <p>Aus diesem Grunde behält sich die Brandschutzzdienststelle der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich die Forderung weiterer erforderlicher Maßnahmen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens vor.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p> <p>Sollten Batteriespeicher errichtet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zur Löschwasser -Bereitstellung bei der Vorhabenzulassung nachzuweisen. Ein entsprechender <u>Hinweis</u> wird im Bebauungsplan angepasst.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, den entsprechenden <u>Hinweis</u> im Bebauungsplan anzupassen:</p> <p>"Löschwasserversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Löschwasserversorgung kann für die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage als ausreichend angesehen werden. Bei Energiespeichern oder Anlagen zur Errichtung von Wasserstoff ist vorab eine ausreichende Löschwasserversorgung nachzuweisen. Es ist zu beachten: Abteilung 2.3 der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land, Schreiben vom 22.11.2024; sowie Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Schreiben vom 05.08.2025." <p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Sonderinteresse:</p>
--	---	--

<p>Naturschutzrechtliche Stellungnahme:</p> <p>Die Gemeinde Karl plant die Realisierung einer PV-Freiflächenanlage auf der Feldflur zwischen Karl und Großlittgen, 130 m westlich der Ortslage Karl. Das Plangebiet hat eine Größe von 10,6ha und umfasst sowohl Acker- als auch Grünlandflächen. Die Kriterien zur Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik, die im „Steuerungsrahmen für PhotovoltaikFreiflächenanlagen“ der Verbandsgemeinde Wittlich-Land enthalten sind, werden erfüllt.</p> <p>Nach Überprüfung der vorgelegten Unterlagen ist aus naturschutzfachlicher Sicht folgendes bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:</p> <p>Schutzbauwesen</p> <p>In den Textvorgaben fehlt die Vorgabe das reflexionsarme Module zu verwenden sind. Auch wenn nach aktuellem Stand der Technik bereits reflexionsarme Module verbaut werden, wäre mit einer Angabe in den Textfestsetzungen klar geregelt, dass Blendwirkungen somit vermieden werden.</p> <p>Schutzbauwesen</p> <p>Gemäß der Sturzflutkarte von Rheinland-Pfalz entstehen bei einem Starkregenereignis im Plangebiet an 2 Stellen (jeweils im Osten und Westen) gebündelt Oberflächenabflüsse, die dann in Richtung Ilgenbach und somit anschließend in die Lieser fließen. Durch die Überänderung der Anlagenfläche verändert sich das Infiltrationsverhalten. Der anfallende Regen wird nicht mehr flächig den Boden erreichen, sondern er tropft gebündelt und konzentriert auf dem Modultisch an der Unterkante der einzelnen Module ab. Bereits bestehende PV-Freiflächenanlagen zeigen, dass auf Dauer Abtropfrinnen im Erdreich entstehen. Je nach Verlauf und Hangneigung fließt das Wasser dadurch konzentriert als Oberflächenabfluss ab, was zu Erosionsprozessen und schnell ansteigenden Hochwasserwellen der nachgelagerten Flüsse führen kann.</p> <p>Im Rahmen der Hochwasservorsorge und allgemeinen Sorgfaltspflicht gem. § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sollten daher im Plangebiet an geeigneter Stelle Retentionsbecken oder kaskadenartige Rückhaltemulden angelegt werden, die</p>	<p>Nach aktuellem Stand der Technik werden ausschließlich solche Module eingesetzt, deren Blendwirkungen bereits durch die technischen Standards zuverlässig ausgeschlossen sind. Dennoch wird eine ergänzende <u>Festsetzung</u> aufgenommen.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, eine <u>Festsetzung</u> zur Blendwirkung als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB aufzunehmen:</p> <p>"Blendschutz: Es sind nur reflexionsarme Module zulässig."</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Sonderinteresse:</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, eine <u>Festsetzung</u> zum Erosionsschutz bei Starkregen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Das Schutzbauwesen wird berücksichtigt, insbesondere um die negativen Folgen der städtebaulichen Entwicklung auf den Wasserhaushalt zu mindern (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB). Zur Wahrung eines natürlichen Wasserhaushalts wird daher eine Festsetzung aufgenommen, dass Wege und Zufahrten wasserdurchlässig auszuführen sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Erosionsschutz bei Starkregen: Im Plangebiet sind Rückhaltemulden, oder
---	--	--

<p>potentielle Oberflächenabflüsse bei Starkregen abfangen und zurückhalten. Es sollte verbindlich geregelt werden, dass in der Detailplanung Maßnahmen im Bereich der jetzt schon bekannten Abflusslinien ergriffen werden müssen. Erforderliche Zufahrten und Erschließungswege sind, wie im Umweltbericht beschrieben, in einer wasserdurchlässigen Bauweise zu errichten.</p> <p>Zum Schutz des Grundwassers sollte in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans die Auflage festgeschrieben werden, dass die PV-Module nicht mit chemischen Reinigungsmitteln gesäubert werden dürfen und der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten ist.</p>		<p>vergleichbare technische oder bauliche Maßnahmen zur Rückhaltung von Oberflächenabflüssen aus Starkregenereignissen zu verwirklichen. Hierfür sind insbesondere die in der Begründung dargestellten bestehenden Abflusslinienbereiche in geeigneter Form heranzuziehen."</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Versiegelung reduzieren: Der Anteil befestigter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Befestigte Zufahrten, Erschließungswege und Kfz-Stellplätze sind ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen, Schotterweg, Fugenpflastersteine oder offenporiges Wabenpflaster etc.) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen." <p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Sonderinteresse:</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Anregung zur Pflege der Solaranlage <u>als Hinweis</u> in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>"Bodenschonender Betrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wird empfohlen die Solaranlage bodenschonend zu betreiben, indem auf der Fläche
---	--	---

		<p>keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden und die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist."</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Sonderinteresse:</p>
<p>Schutzboden</p> <p>Bezüglich der Eingriffsbilanzierung nach dem „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz“ wurde bereits in der letzten Stellungnahme kommuniziert, dass folgende Bepunktung anzuwenden ist: Beweidete Fläche zwischen den Modultischen 10 BWP, mechanisch gepflegte Fläche zwischen den Modultischen 8 BWP, Fläche unter den Modultischen 6 BWP. Ich bitte die Biotopwertberechnung zur Eingriffsbilanzierung entsprechend anzupassen.</p>	<p>Schutzboden</p> <p>"In einem Abstimmungsgespräch mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde festgelegt, dass für das geplante Grünland unter den Modulen mit 7 Biotopwertpunkten, neben den Modulen mit 11 Biotopwertpunkten gerechnet werden kann. Bei der geplanten FFH-Mähwiese entfällt der time-lag-effekt, da zu deren Entwicklung eine Kombination aus regionaler Saatgutmischung und Heumulch-Ansaat verwendet wird. Die jeweilige Einstufung wird im Umweltbericht begründet."</p> <p>Quelle: Schriftverkehr Matthias Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung Jahnstraße 21 66440 Blieskastel, Stand Oktober 2025</p>	<p>Schutzbarten/Biotope</p> <p>Die gewünschte Bilanzierung wurde nachgeholt und die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 wurde zwischenzeitlich mit Bescheid vom 12.11.2025 durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt.</p> <p>Aufgrund von betrieblichen</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie</p>

<p>Diese kann erteilt werden, wenn das Biotop an anderer Stelle ausgeglichen und wiederhergestellt wird. Für den Ausgleich soll entlang des südlichen Rand des Plangebiets eine Flachland-Mähwiese entwickelt werden. Damit der Ausnahmeantrag beschieden werde kann, ist eine Bilanzierung der vorhandenen Flachland-Mähwiese und der Ersatzfläche in Biotopwertpunkten nach dem Praxisleitfaden erforderlich. Eine solche Bilanzierung ist im derzeitigen Ausnahmeantrag nicht enthalten und muss daher nachgereicht werden.</p>	<p>Erwägungen soll die FFH-Mähwiese nun jedoch nicht mehr mit PV-Modulen belegt werden, sondern aus dem Geltungsbereich ausgeklammert werden. Dadurch entfällt auch die Notwendigkeit des internen Ausgleichs der FFH-Mähwiesen im südlichen 20m-Waldabstand, sowie das zugehörige Monitoring. Im Bereich der ursprünglich vorgesehenen internen Ausgleichsfläche wird der Waldabstand als nachrichtliche Übernahme mit einer Fläche für die Landwirtschaft überlagert. Infolge der Ausklammerung der FFH-Mähwiese soll auch der bestehende Feldwirtschaftsweg in Nord-Süd-Richtung (Flurstück Nr. 122) erhalten bleiben und somit wird die Verlegung dieses Feldwirtschaftsweges gegenüber der ursprünglichen Planung zurückgenommen. Damit durch den Bebauungsplan im Sinne des PV-Steuerungsrahmens der Verbandsgemeinde nicht mehr als 25% der landwirtschaftlichen Fläche über einer Ertragsmesszahl von 39 liegen, wird überdies der Geltungsbereich im Westen geringfügig verkleinert, da sich infolge des Erhalts der FFH-Mähwiese die gesamte Berechnungsgrundlage ändert.</p>	<p>dargelegt, die <u>Festsetzungen</u> in Bezug auf die FFH-Mähwiese im Bebauungsplan zu ändern. So wird der Geltungsbereich verkleinert, eine Fläche für die Landwirtschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB festgesetzt, und mit dem nachrichtlich übernommenen 20m-Waldabstand überlagert. Überdies beschließt der Ortsgemeinderat, wie vorgebracht, die Führung der östlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: Feldwirtschaftsweg zeichnerisch anzupassen und das Monitoring des FFH-Ausgleichs aus dem Bebauungsplan zu entfernen:</p> <p>"Flächen für die Landwirtschaft § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe Plan. • Die bestehende landwirtschaftliche Fläche, die durch die Errichtung des Solarparks im Bereich des Waldabstandes betroffen ist, wird im Bestand übernommen. <p>"Nachrichtliche Übernahme Waldabstand 20m § 9 Abs. 6 BauGB</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wegen der Gefahr umstürzender Bäume und sonstiger Gefahren zwischen dem bestehenden Wald und heranrückenden baulichen Anlagen wird ein Waldabstand von 20m zu Verständniszwecken zeichnerisch aufgenommen. Nach § 3 Abs.1 LBauO gilt: „Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und
--	--	---

	<p>Ein Ausgleich, wie er im Umweltbericht unter dem Punkt 5 beschrieben wird, ist nicht möglich. Unter der Verschattung der Module kann sich keine Flachland-Mähwiese mit der lichtbedürftigen Artenzusammensetzung ausbilden, wie es der Inanspruchnahme der Biotopfläche der Fall ist.</p> <p>Falls ein Ausgleich nicht möglich ist, ist die gesetzlich geschützte Fläche aus der Planung herauszunehmen. Sie darf nicht überständert und auch nicht mit Hecken bepflanzt werden. Eine weitere Pflege durch Mahd und Abfuhr ist zum Erhalt dieses Biotops zu gewährleisten. Eine Nutzungsaufgabe, indem durch den Anlagenbetrieb für den Bewirtschafter ein ungünstiger und unwirtschaftlicher Flächenzuschnitt entsteht, darf nicht erfolgen, da das Biotop sonst durch eine Verbrachung auf Dauer zerstört wird.</p> <p>Die vorgesehene Beweidung der Fläche wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Der Vorgabe des Viehbesatzes sollte wie folgt ergänzt werden: Eine Beweidung ist ganzjährig mit max. 1,0 raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) (6 Schafe/ha) im Zeitraum vom 1. Juni bis 14. November und mit 0,6 RGV / ha (= 4 Schafe/ ha) im Zeitraum vom 15.11. bis 31.05. zulässig. Die Mindesthöhe der Unterkante der Solarmodule sollte bei Beweidung mit Wirtschaftsrassen 80 cm betragen. Ein Mindestabstand wird in den Planungsunterlagen nicht erwähnt und sollte in den Textfestsetzungen verbindlich geregelt werden.</p>	<p>Hier liegt ein Missverständnis vor. Der angesprochene Text in Kapitel 5 des Umweltberichts spricht nicht davon, dass sich im Bereich der Module eine FFH-Mähwiese entwickeln wird, sondern eine Magerweide oder alternativ eine Mähwiese (EA1).</p> <p><u>Ausgleich FFH-Mähwiese</u> Die bestehende und 7.091 m² große FFH-Mähwiese bleibt erhalten und bedarf keines Ausgleichs, wie oben dargelegt.</p> <p><u>Schafbeweidung</u> "Das seitens der UNB vorgeschlagene Beweidungsregime stellt aus naturschutzfachlicher Sicht eine Verschlechterung zum geplanten Beweidungsregime dar, da die Beweidungszeiträume verlängert werden und somit die Weide sich nicht erholen kann. Zudem sind die RGV-Einheiten nicht korrekt angegeben. Ein Schaf entspricht nicht einer RGV/ha/a. Insbesondere die Wuchszeit zu Beginn der Vegetationsperiode wichtig um die standorttypischen Arten aufkommen zu lassen. Dies ist bei einer ständigen Beweidung nicht der Fall." Quelle: Schriftverkehr Matthias Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung</p>	<p>Einrichtungen im Sinne § 1 Abs. 1 Satz 1 LBauO sind so anzurufen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden.“</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Sonderinteresse:</p>
--	---	--	--

	<p>Jahnstraße 21 66440 Blieskastel, Stand September 2025</p> <p>Ein Mindestabstand der Modulunterkante <u>wird</u> entsprechend dem Umweltbericht auf mindestens 80cm <u>festgesetzt</u>.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, den Mindestabstand der Modulunterkante als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB auf mindestens 80cm festzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Die Modulunterkante muss im Durchschnitt mindestens 80cm über der Geländeoberkante liegen. Reliefbedingte Abweichungen sind stellenweise zulässig." <p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Sonderinteresse:</p> <p>Mulchen Im Umweltbericht wird ausdrücklich erwähnt, dass ein Mulchen nur in den kaum zugänglichen Bereich unterhalb der Module statthaft, aber sonst untersagt ist. Dies ist ebenfalls in der bereits ausgelegten Fassung des Bebauungsplan-Entwurfs so festgesetzt gewesen.</p>
	<p>Die Textfestsetzungen sollten des Weiteren regeln, dass eine mechanische Pflege mit dem Mulcher unzulässig ist, da das Mulchgut auf der Fläche verbleibt, was zu einer Nährstoffanreicherung führt. Die vorgesehene Extensivgrünlandentwicklung kann nur gewährleistet werden, wenn verbindlich geregelt ist, dass die Flächennutzung durch Beweidung oder Mahd mit Abfuhr erfolgt.</p> <p>In der vorangegangenen Stellungnahme zu dem Planvorhaben wurde darauf hingewiesen, dass auf der Planfläche Greifvögel als Nahrungsgast kartiert wurden. Damit nicht gegen die Artenschutzbelange nach dem Naturschutzrecht verstossen wird (u.a. § 39, 44 BNatSchG), ist nach Rücksprache mit dem Kompetenzzentrum „Staatliche Vogelschutzwarte und Artenvielfalt in der Energiewende“ des Landesamts für Umwelt RLP folgendes zu beachten: Anhand von einer umfangreichen Literaturrecherche der Arbeitsgruppe PV und Vögel der LAG VSW ist belegt, dass verschiedene Greifvogelarten (u. a. Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan und Turmfalke) Solarparks als Nahrungshabitat weiterhin nutzen, wenn die Modulreihenabstände mind. 5m betragen. Gem. dem Ergebnis der Brutvogelkartierung wird die Aussage getätigt, dass eine Beeinträchtigung der Lokalpopulation für die kartierten Greifvögel nicht zu erwarten ist. Da diese Beeinträchtigung aber auch nicht ausgeschlossen werden kann und die Eifelregion bundesweit zu den</p>	

<p>Hauptverbreitungsgebieten des Rotmilans zählt, muss davon ausgegangen werden, dass es sich bei der Planfläche um ein essentielles Nahrungshabitat verschiedener Greifvögel wie dem Rotmilan handelt. Die verbleibenden Flächen der Umgebung reichen durch den Summationseffekt der aktuell stattfindenden technischen Überprägung der Landschaft durch benachbarten PV-Freiflächenanlagen (u. a. Minderlittgen, Hupperath, Großlittgen) auf Dauer nicht aus, sodass bei Modulreihenabständen von weniger als 5-6m von negativen Auswirkungen auf die vorkommenden Arten ausgegangen werden muss. Der Umweltbericht greift als Vorschlag auf, dass die Planfläche als Nahrungshabitat erhalten werden kann, wenn der Modulreihenabstand 3 m beträgt und alle 6 Reihen eine breite Gasse durch einen Modulreihenabstand von 5-6 m Abstand geschaffen wird. Dieses Wechselspiel der zulässigen Modulreihenabstände ist in den Textfestsetzungen zum Bebauungsplan verbindlich zu regeln, damit ein Verstoß gegen Artenschutzbelaenge ausgeschlossen werden kann!</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die zuvor beschriebenen Defizite behoben werden, wird der Aufstellung des Bebauungsplans zugestimmt.</p>	<p>Die vorgebrachte Reihenanordnung der UNB ist nicht im ausgelegten Umweltbericht enthalten gewesen. Es wird am bisherigen Reihenabstand festgehalten, wonach mindestens 4 Modulreihen mit mindestens 5m Reihenabstand zu errichten sind.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, an dem bisherigen Reihenabstand als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festzuhalten.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Sonderinteresse:</p> <p>Zur Klarstellung der ökologischen Baubegleitung wird überdies eine <u>redaktionelle Anpassung</u> vorgenommen, in welchem der Zeitraum klarer definiert wird.</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die ökologische Baubegleitung als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB neu zu fassen:</p> <p>"Wird im Zeitraum 1. März bis 30. September gebaut, ist eine ökologische Baubegleitung gem. § 9 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz RLP erforderlich, damit die Belange des Brutschutzes und des §44 Bundesnaturschutzgesetz berücksichtigt werden."</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Sonderinteresse:</p>
--	--	--

	<p>Stellungnahme Brandschutz Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die o. g. Bauleitplanung zunächst keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Hinweis: Sollten im Plangebiet zukünftig Energiespeicher oder Anlagen zur Errichtung von Wasserstoff aufgestellt werden, müsste vorab eine ausreichende Löschwasserversorgung im Löschbereich von 300 m um den Energiespeicher nachgewiesen werden.</p> <p>Anmerkung: Die Stellungnahme der Abteilung 2.3 der VGV Wittlich-Land vom 22.11.2024, im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme der TÖB, hinsichtlich der Löschwasserversorgung, wird als unzureichend bewertet.“</p>	<p>Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde wird die Lage einer CEF-Maßnahmenfläche auf dem Flurstück Nr. 23 der Flur 4 der Gemarkung Karl auf Wunsch des Landwirts geringfügig verschoben und das Flurstück Nr. 22 entfällt.</p> <p>Wie bereits oben ausgeführt, wird der <u>Hinweis</u> zur Löschwasserversorgung angepasst.</p> <p>Zur Klarstellung werden überdies Anlagen zur Speicherung von Energie, Batteriespeichersysteme im Plangebiet <u>als allgemein zulässig festgesetzt</u>.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Zuordnung der CEF-Maßnahme in Flur 4 der Gemarkung Karl geringfügig anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • "Es sind externe vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahmen teilweise auf dem Flurstück 23 der Flur 4 der Gemarkung Karl, teilweise auf dem Flurstück 19 der Flur 24 der Gemarkung Großlittgen, sowie teilweise auf dem Flurstück 46 der Flur 23 der Gemarkung Großlittgen, geplant. Die Flächen befinden sich nördlich des Helenenhofs bzw. südöstlich der Ortslage von Großlittgen." <p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Sonderinteresse:</p> <p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Zulässigkeit von Speichern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in der Art der baulichen Nutzung klarzustellen:</p> <p>"Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{PV}) § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Zulässig sind: - Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage)
--	---	---	--

			<ul style="list-style-type: none"> - Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Funktionen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Transformatoren, Ersatzteilcontainer, Überwachungskameras, Schalt- und Umspannanlagen - Anlagen zur Speicherung von Energie, Batteriespeichersysteme - Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsgräben, -becken und -mulden) samt Zubehör." <p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Sonderinteresse:</p>
30	<p>Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich</p> <p>Untere Naturschutzbehörde 54516 Wittlich</p> <p><u>Schreiben vom (siehe Nr. 29)</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
31	<p>Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich</p> <p>Ref. ÖPNV 54516 Wittlich</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

32	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau Postfach 10 02 55 55133 Mainz</p> <p><u>Schreiben vom 15.08.2025</u></p> <p>„aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p><u>Bergbau/ Altbergbau:</u> Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde WittlichLand und Aufstellung des Bebauungsplanes "Solarpark Oberst Pfaffenthal" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p><u>Boden und Baugrund</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - allgemein: Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände. Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter 13.1 werden fachlich bestätigt. Es wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie hingewiesen: https://www.labodeutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_PhotoVoltaik_und_Solarthermie.pdf - mineralische Rohstoffe Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. <p>Geologiedatengesetz (GeoDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzugeben. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB</p>	Zur Kenntnis.	
----	--	---------------	--

	Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html "		
33	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Niederlassung Landau, Abt. Pipeline-Maßnahmen Postfach 13 40 76803 Landau <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
34	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) Paulinstr. 58 54292 Trier <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
35	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Ref. Luftverkehr Gebäude 667 C 55483 Hahn-Flughafen <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
36	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Dasbachstr. 15 c 54292 Trier <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
37	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz Außenstelle In der Göbelwies 1 54340 Bekond <u>Schreiben vom 25.07.2025</u> „die Gemeinde Karl plant den Bau einer 10,6 ha großen PV-Freiflächenanlage. Hierzu nehmen wir erneut Stellung Die Freiflächen-Photovoltaik (FFPV) bringt im Rahmen der Energiewende eine große Betroffenheit in Form des größten Landentzugs für die Landwirtschaft mit sich. Derzeit sind die rechtlichen Vorgaben auf Bundes- und Landesebene		

<p>ständigen Änderungen unterworfen. Hinzu kommen eine Beschleunigung der Planungsprozesse sowie Konzepte von Gemeinden, Verbandsgemeinden und Planungsgemeinschaften, die nicht immer aufeinander abgestimmt werden. Dies führt zu erheblichen Verwerfungen in der Agrarstruktur und den landwirtschaftlichen Betrieben. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte, sowohl auf dem Pachtmarkt, als auch auf dem Kaufmarkt, bringen erhebliche Preissprünge mit sich. Es ist festzustellen, dass anstehende Planungen für FFPV-Anlagen einen erheblichen Einfluss auf den Bodenmarkt haben, indem die Flächenverfügbarkeit örtlicher bürgerlicher Betriebe erheblich beeinträchtigt. Die Aussicht der Grundstückseigentümer, eine PV-Anlage auf ihren landwirtschaftlichen Grundstücken errichten zu können, verhindert in vielen Fällen den Abschluss langfristiger Pachtverträge für eine landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung ist aber die Grundvoraussetzung, um eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft zu betreiben und damit die Versorgungssicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten sowie den Betrieben ihre Produktionsgrundlage zu sichern. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Daher ist bei allen Planungen zu vermeiden, dass durch den Ausbau der erneuerbaren Energien der bürgerlichen Landwirtschaft die Grundlagen der Bewirtschaftung entzogen werden und/oder Investoren die Bodenmärkte beeinflussen.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer erkennt grundsätzlich die Notwendigkeit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien an. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von FFPV-Anlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogrammes IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.).</p> <p>Neben der Versorgungssicherheit mit Energie spielt vor den Hintergrund der weltweiten Krisen gerade auch die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen eine zentrale Rolle, hier sind die Belange mit und gegeneinander gerecht abzuwagen. Auch die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen stellt eine Sicherung der Energieversorgung dar.</p> <p>In dem aktuellen Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz vom 31.01.2025 wird auf die Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen (raumordnerische und planerische Abwägungsbelange) eingegangen.</p> <p>Hiernach sind die Belange gegeneinander gerecht abzuwagen. Die Belange der Landwirtschaft sind somit auch im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen und zu wahren. Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind gewahrt, "wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden."</p> <p>Im Weiteren appelliert das Ministerium des Innern und für Sport appelliert in</p>	<p>Die Befürchtung eines übermäßigen Flächenentzugs durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist insofern überzogen, als dass es sich um den ersten Solarpark in der Ortsgemeinde handelt. Zudem ist die Energiewende selbst Voraussetzung für die langfristige Sicherung der Landwirtschaft. Zudem profitieren Betriebe durch zusätzliche Einnahmequellen. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft ist nicht einseitig der PV zuzuschreiben.</p> <p>Im Zuge der Energiewende sind Flächennutzungskonflikte, insbesondere mit der Landwirtschaft, unvermeidbar, da schlicht nicht genug Konversionsflächen oder Ähnliches verfügbar sind.</p>	<p>In der Verbandsgemeinde Wittlich-Land gibt es insgesamt ca. 7.270 ha Ackerland, davon entfallen ca. 176 ha auf die Ortsgemeinde Karl. Im Geltungsbereich liegen ca. 7 ha Ackerland, was ca. 4% des Anteils der Ackerfläche in der Ortsgemeinde oder 0,9% in der</p>
---	---	--

<p>seinem Rundschreiben vom 31.01.2025 (Az: 5421#2024/0026- 0301 376) ausdrücklich an die Träger der Flächennutzungsplanung, dass gerade die Ernährungssicherheit angesichts einer zunehmend angespannten weltpolitischen Lage immer mehr an Bedeutung gewinnt Im Rahmen der planerischen Abwägung sind daher insbesondere die Erfordernisse zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen bzw. Ackerflächen zu berücksichtigen</p> <p>Die Auswirkungen des Flächenentzuges für die Landwirtschaft sind als Entscheidungsgrundlage in der Begründung darzustellen.</p> <p>Gemäß den ALKIS Daten werden für das Jahr 2020 (gem. dem Stichtag des FFPV Leitfadens) in der Gemarkung Karl 165ha Ackerflächen ausgewiesen.</p>	<p>Verbandsgemeinde entspricht. Nach dem Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 31.01.2025 sind die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 Prozent keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden – dies wird hier eingehalten. Wenn die gesamte beanspruchte landwirtschaftliche Nutzfläche (inklusive Grünland) als "örtliche Ackerfläche" herangezogen würde (ca. 9,83 ha), würde dies in der Verbandsgemeinde (ca. 16.000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche) nur verschwindend geringe 0,06% ausmachen.</p> <p>Die Agrarstruktur wurde in der Begründung ausführlich behandelt. Da die große Mehrheit der Fläche im Eigentum der Bewirtschafter steht (75%), die im Rahmen der Eigentumsfreiheit ihre Flächen frei verpachten, der Landwirt „F“ durch eine sechsfache Kompensation seiner Bewirtschaftungsfläche profitiert, der Landwirt „E“ selbst 20% der Flächen die er für den Solarpark verpachten kann verfügt und der Bewirtschafter „I“, lediglich 7.080 qm Pachtfläche verliert und selbst bei einer hypothetischen (sehr geringen) Gesamtbetriebsfläche von 7 ha lediglich 10 % seiner Betriebsfläche entzogen würde, sprechen keine agrarstrukturellen Belange gegen das Vorhaben, da kein landwirtschaftlicher Betrieb in seiner Existenz bedroht wird.</p> <p>Im Geltungsbereich liegen nach Abgleich mit dem ALKIS-Datensatz ca. 7</p>	
--	---	--

<p>Da die Planung hier die Überplanung von Vorbehaltungsflächen Landwirtschaft vor sieht, dürfen nur 5% der Ackerfläche der Gemarkung überplant werden. Um die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht zu wahren, dürfen dementsprechend maximal 8,5 ha (5%) Ackerflächen überplant werden.</p> <p>Da die Planung hier eine Überplanung von rund 8 ha Ackerland vorsieht werden die Vorgaben des Ministeriums zwar überschritten, allerdings mit 0,5ha nur geringfügig Hinzugerechnet werden müssen aber weiterhin alle Anlagen ab dem 1.1.2021 (vgl. Rundschreiben Ministerium), die sich auf den umgebenden Gemarkungen bereits in der Projektierung, im Bau befinden oder bereits errichtet sind. Es ist davon auszugehen, dass damit noch weitere Gemarkungen das 5%-Ziel überschreiten werden.</p> <p>Das Ministerium sieht darüber hinaus die Problematik, dass der Ausbau der Solarenergie den Grundstückseigentümern hohe finanzielle Anreize bietet, die dazu führen, dass Landwirte immer öfter ihre gepachteten Flächen abgeben müssen, weil eine Verpachtung an Solarprojektierer für die Besitzer der Flächen deutlich gewinnbringender ist. Dabei sind die Landwirte insbesondere auf Pachtflächen angewiesen.</p> <p>Weitere großflächige Planungen in umliegenden Gemeinden verknappen die landwirtschaftlichen Nutzflächen zunehmend und steigern den Druck und den Preis auf den landwirtschaftlichen Bodenmarkt deutlich</p> <p>Die VG Wittlich-Land hat bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen hohen Deckungsgrad von erneuerbaren Energien am Stromverbrauch und die gesetzten Ziele in dieser Hinsicht bereits erreicht und sogar überschritten.</p>	<p>ha Ackerland, was ca. 4,2% des Anteils der Ackerfläche von 165 ha in der Ortsgemeinde entspricht. Damit wird die im Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 31.01.2025 genannte Orientierungsmarke von maximal 5% Ackerfläche in der Ortsgemeinde unterschritten bzw. eingehalten und somit die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt. Wenn die gesamte beanspruchte landwirtschaftliche Nutzfläche (inklusive Grünland) als "örtliche Ackerfläche" herangezogen würde (ca. 9,83 ha), würde dies in der Verbandsgemeinde (ca. 16.000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche) nur verschwindend geringe 0,06% ausmachen. Darüber hinaus äußerte auch die Planungsgemeinschaft Region Trierer im Schreiben vom 16.12.2024 keine agrarstrukturellen Bedenken. In der formellen Beteiligung wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die Agrarstruktur wurde in der Begründung ausführlich behandelt, siehe oben.</p> <p>Auch wenn die Verbandsgemeinde bereits einen hohen Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch erreicht hat, besteht angesichts der nationalen und landesweiten Klimaziele weiterhin erheblicher Ausbaubedarf – insbesondere im Hinblick auf die künftige Koppelung der Sektoren Wärme, Mobilität und Industrie. Das Vorhaben leistet damit einen wichtigen Beitrag zur regionalen Energiewende, zur Versorgungssicherheit und zur nachhaltigen</p>
--	--

	<p>Auch nach G 166 c soll im Rahmen eines Monitorings die Überplanung und Nutzung von Ackerflächen für den Bau von FFPVA beobachtet werden. Damit wird einer möglichen Verschärfung von Flächenkonkurrenzen mit den Belangen der Landwirtschaft und der Sicherung der Lebensmittelproduktion Rechnung getragen. Hierzu sind keine Aussagen getroffen.</p> <p>Auch wenn sich die Flächen überwiegend im Eigentum der landwirtschaftlichen Betriebe befinden und diese Projektpartner sind, sind mögliche Realisierungswahrscheinlichkeit und Grundstückssicherungen grundsätzlich, keine raumordnerischen Belange, sondern betriebswirtschaftliche Entscheidungen der Eigentümer und stellen keine objektiven Abwägungskriterien dar. Eigentumsverhältnisse sind damit kein Indiz der Beeinträchtigung agrarstruktureller Belange, wie hier, durch die Inanspruchnahme von Ackerflächen oder die Kündigung von Pachten. Ebenso stellt die Aufgabe eines Betriebes kein Positivkriterium zur Überplanung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen dar. Die Flächen entfallen generell aus der Produktion und werden damit der Agrarstruktur entzogen.</p> <p>Angesichts einer zunehmend angespannten weltpolitischen Lage gewinnt die Ernährungssicherheit immer mehr an Bedeutung. Die Belange der Landwirtschaft sind somit auch im Zuge des Ausbaus der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen und zu wahren.</p> <p>Nach unseren Daten liegt der Durchschnitt der Gemarkung Karl bei 39 Bodenpunkten, nicht die Verbandsgemeinde. Das Kriterium „ertragsschwach“ nach G 166 des LEP IV wird von der Landwirtschaftskammer auf Gemeindeebene betrachtet, nicht auf VG-Ebene.</p> <p>Der Standort weist bis zu 46 Bodenpunkte auf, was für die Region als sehr ertragsreiche Böden angesehen werden kann.</p> <p>Nur Flächen, die deutlich weniger als der durchschnittlichen EMZ aufweisen, können als ertragsschwach angesehen werden und sind als Standort für FFPV-Anlagen geeignet. Auch wenn der Durchschnitt der Fläche 33 Bodenpunkte beträgt, ist dies zwar unter dem Durchschnitt der Gemeinde, aber nicht weit unter dem Durchschnitt.</p>	<p>Wertschöpfung.</p> <p>G 166c wird durch die Einhaltung des Prozentsatzes von <5% der örtlichen Ackerfläche eingehalten. Der Auftrag des Monitorings nach G 166c richtet sich an die Landesplanung bzw. Fachbehörden, siehe Begründung zu G 166c LEP IV (4. Teilstudie): "Die Ausweisung von Vorbehalt- und Vorranggebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein Monitoring der Landesplanung oder anderer Fachbehörden begleitet werden."</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft sind von hoher Bedeutung und fließen in die Abwägung ein. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die Eigentümer der Flächen ihre unternehmerische Entscheidung zugunsten einer anderweitigen Nutzung getroffen haben (Eigentumsfreiheit). Damit liegt eine freiwillige Nutzungsänderung. Die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für erneuerbare Energien trägt zudem wesentlich zur Energie- und Versorgungssicherheit bei und ist daher gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse zu berücksichtigen.</p> <p>Die Ertragsmesszahl des Geltungsbereichs beträgt im Durchschnitt 33 und ist damit unterdurchschnittlich (Verbandsgemeinde „39“). Lediglich ca. 23.535 qm liegen über dem kritischen Orientierungswert von 39, der aus der Begründung des Grundsatzes G 166 der 4. Teilstudie des Landesentwicklungsplans 4 abgeleitet ist. Hierbei wird die Verbandsgemeinde zur Ermittlung der "regionaltypischen Ertragsmesszahl" herangezogen. Die</p>	
--	---	--	--

	<p>Wir möchten erneut darauf hinweisen, dass die Planung auf das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz zurückgreift. Die Wirtschaftswege wurden während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen Fördermitteln und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. In den Unterlagen finden sich keine Hinweise zu einer Nutzungsvereinbarung der Wege für gewerbliche Zwecke, bzw. einer Kostenbeteiligung beim Wirtschaftswegebau. In diesem Zuge weisen wird auch darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind, dort heißt es: „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“</p> <p>Die Kompensationsplanung sieht drei Lerchenfenster vor. Die Fläche Gemarkung Karl Flur 4 Nummer 22 und 23 sind als Vorbehaltflächen Landwirtschaft im Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier Stand 2024 dargestellt. Die Fläche weist bis zu 42 Bodenpunkte auf, was als hervorragend für die Region angesehen werden kann. Zudem wird die Fläche in Gänze als großer Schlag bewirtschaftet; die Maßnahme führt zu einer Zerschneidung und damit unrentablen Bewirtschaftungseinheit. Die Maßnahme wird aus agrarstrukturellen Belangen abgelehnt.</p>	<p> höherwertigen, verstreuten Teilflächen liegen mit einem Durchschnitt von „46“ zwar auch über dem Wert der Verbands- und Ortsgemeinde, dies ist jedoch nach dem Solarkonzept der Verbandsgemeinde bis zu einem Anteil von 25% zulässig und entspricht überdies immer noch insgesamt einem Durchschnitt, der unterhalb des Verbandsgemeinde-Durchschnitts von 39 bzw. der Ortsgemeinde von 38 liegt.</p> <p>Für den geplanten Solarpark im Außenbereich ist eine gesicherte Erschließung im Sinne des § 30 BauGB erforderlich. Dies kann entweder durch eine unmittelbare Anbindung an das öffentliche Wegenetz oder durch eine rechtlich verbindliche Sicherung erfolgen. Daher wurde die Anbindung an die K15 in die Planung aufgenommen, um eine Anbindung an das öffentliche Straßennetz sicherzustellen. Damit wird sichergestellt, dass die Zuwegung zum Vorhabengrundstück auf Dauer zur Verfügung steht und den planungsrechtlichen Anforderungen genügt.</p> <p>Während der Aufstellung von Regionalplänen sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG lediglich in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung in Form von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Entwurf befindliche Vorbehaltsgebiete weisen als "in Aufstellung befindliche Grundsätze der Raumordnung" keine rechtlich definierte Bindungswirkung auf.</p>	
--	---	---	--

<p>Die Flächen Gemarkung Großlittgen Flur 23 und 24 Nummer 19 und 46 werden zu 100% als Vorrangfläche Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Mit dem Entwurfsstatus haben die in Aufstellung befindlichen Ziele des ROPneu/E gern. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG den Stand der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung erreicht. Diese sind gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Z 148 des Entwurfs des RROP Trier heißt es konkret:</p> <p>„In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft ist der landwirtschaftlichen Produktion absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. In diesen Gebieten kommt eine Inanspruchnahme der Flächen für andere Nutzzwecke nur dann in Betracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.“</p> <p>Für die Zulassung einer Abweichung von den raumordnerischen Zielen, sind veränderte Tatsachen und Erkenntnisse erforderlich, die bei Aufstellung noch nicht erkennbar waren. Dies ist im vorliegenden Fall nichtzutreffend. Die Notwendigkeit Räume für Kompensationsmaßnahmen zu benennen ist seit langem bekannt.</p> <p>Darüber hinaus sollen die Abweichungen nach raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein. Die Flächen wurden aufgrund ihrer agrarstrukturellen Bedeutung als sehr gute landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Es besteht demnach eine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft diese, für die Region ertragreichen Flächen und abgestimmten Standorte für die Nahrungsmittelproduktion zu sichern und bereitzustellen. Es wurden raumplanerisch bereits erhebliche Abstriche beim Schutz hochwertigerer Böden gemacht, indem man um Siedlungsgebiete Pufferflächen ausgewiesen hat, um notwendige Entwicklungen der Gemeinden und Städte nicht zu blockieren.</p> <p>Der Regionale Raumordnungsplan ist in seinen Grundzügen berührt. Die Flächen weisen weiterhin einen ertragreichen Standort auf und erden in Gänze als großer Schlag bewirtschaftet, was auch die Ausweisung als Vorrangfläche begründet. Bei der Überplanung der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen gehen sämtliche Funktionen des Vorranges verloren. Es wird auf den Flächen kein Einkommen aus einer Bodenertragsnutzung erzielt und der zunehmende Flächenverlust verschärft den negativen Trend der wirtschaftlichen Situation landwirtschaftlicher Betriebe.</p> <p>Bei einer Inanspruchnahme dieser durch die Flurbereinigung zukunftsfähig gestalteten landwirtschaftlichen Flächen würden die Grundzüge des Raumordnungsplan auch insofern berührt, dass die Bedeutung landwirtschaftlicher Vorrangflächen als Ziel der Regionalplanung gegenüber Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich zurückgestellt wird. Dies ist jedoch in den Zielformulierungen des Raumordnungsplans nicht enthalten. Gerade auch der Hinweis auf den schonenden Umgang mit Grund und Boden und die im vorliegenden Fall Überplanung landwirtschaftlicher Flächen, berührt die Grundzüge der Raumordnung.</p> <p>Daher ist aus unserer Sicht die Abweichung nach raumordnerischen</p>	<p>Die Lage der benannten Feldlerchenstreifen in künftigen Vorranggebieten für Landwirtschaft ist in der Abwägung als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen. Bislang handelt es sich jedoch noch nicht um ein Vorranggebiet für Landwirtschaft, vielmehr ist die künftige Festlegung der Abwägung zugänglich. Es handelt sich bei den vorgesehenen Maßnahmen (Blüh- und Brachestreifen, Klee- oder Getreideeinsaat, Verzicht auf Düngung und Biozide, regionale Saatmischungen, 4-jähriger Umbruch) um eine weiterhin landwirtschaftlich geprägte, extensive Bodennutzung. Ein Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche liegt nicht vor. Die CEF-Maßnahme legt lediglich eine Ausprägung der landwirtschaftlichen Nutzung fest. Im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Verpflichtung zur Durchführung von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen überwiegt nach § 2 EEG das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft an einer uneingeschränkten Bewirtschaftung der betroffenen Ausgleichs-Flächen.</p>	
--	---	--

	<p>Gesichtspunkten nicht vertretbar. Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen für FFPV-Anlagen sind in Gänze so erheblich, dass keinerlei weitere landwirtschaftlichen Nutzflächen für naturschutzfachliche Zwecke zur Verfügung stehen. Aus den dargelegten Gründen sehen wir die o.g. Planung kritisch. Sie entspricht nicht dem Leitfaden der LWK und ist nach raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Aufgrund dessen lehnen wir die Planung ab.“</p>	<p>Der Ortsgemeinderat weist die vorgebrachten Einwände zurück.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die vorgebrachten Einwände zurückzuweisen, das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien nach § 2 EEG gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft stärker zu gewichten und mit der Planung fortzufahren.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Sonderinteresse:</p>
38	<p>Planungsgemeinschaft Region Trier Postfach 40 20 54230 Trier</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
39	<p>Rendantur Wittlich St.-Bernhard-Str. 6 54516 Wittlich</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		<p>Kein Beschluss erforderlich</p>
40	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Postfach 40 20 54203 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 11.08.2025</u></p> <p>„gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes keine Einwände. Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz zeigt jedoch auf den Flächen eine Abflusskonzentration entlang zweier Tiefenlinien. Dieser Aspekt sollte während der Bauzeit und beim Betrieb berücksichtigt werden. Von der Planung sind kein Wasserschutzgebiet, keine Oberflächengewässer und</p>	<p>Es wird <u>eine Festsetzung</u> zum Erosionsschutz bei Starkregen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, eine Festsetzung zum Erosionsschutz bei Starkregen, als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20</p>

	keine im Bodenschutzkataster des Landes kartierte Bodenschutzfläche betroffen.“		BauGB aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> • "Erosionsschutz bei Starkregen: Im Plangebiet sind Rückhaltemulden, oder vergleichbare technische oder bauliche Maßnahmen zur Rückhaltung von Oberflächenabflüssen aus Starkregenereignissen zu verwirklichen. Hierfür sind insbesondere die in der Begründung dargestellten bestehenden Abflusslinienbereiche in geeigneter Form heranzuziehen." Abstimmungsergebnis: Sonderinteresse:
41	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Deworastr. 8 54290 Trier <u>Schreiben vom 23.07.2025</u> „von hier bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans und auch keine sonstigen Anregungen.“	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich
42	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Obere Landesplanung Stresemannstr. 3 - 5 56068 Koblenz <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich

43	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Obere Naturschutzbehörde Stresemannstr. 3 - 5 56068 Koblenz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
44	<p>SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH Ostallee 7/13 54290 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 31.07.2025</u></p> <p>„gegen die Einzelfortschreibung des FNP der VG Wittlich-Land sowie dem Bebauungsplan „Solarpark Oberst Pfaffenthal“ der OG Karl bestehen keine Bedenken. Im Planungsgebiet befinden sich keine Gasverorgungsleitungen der SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH. Neuverlegungen sind nicht geplant.“</p>	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich
45	<p>Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 1 im Hause</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
46	<p>Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 1.1 im Hause</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
47	<p>Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 1.2 im Hause</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

48	<p>Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 2.2.3, Straßenverkehrsbehörde im Hause</p> <p><u>Schreiben vom 10.07.2025</u></p> <p>„Straßenverkehrsbehörde: keine Bedenken“</p>	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich
49	<p>Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 2.3, abwehrender Brandschutz im Hause</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
50	<p>Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 2.3, Löschwasserversorgung im Hause</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
51	<p>Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 3.2/Andreas Hofer im Hause</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
52	<p>Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land Abt. 3.8/Heike Bros im Hause</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

53	<p>Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land im Hause</p> <p><u>Schreiben vom 16.07.2025</u></p> <p>„Bezug nehmend auf deine E-Mail vom 10.07.2025 nehme ich zu den o. g. Verfahren wie folgt Stellung. In unmittelbarer Nähe zu dem geplanten Solarpark Oberst Pfaffenthal befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Karl, Flur 22, Flurstück 40/1 befindet sich ein Mischwasserpumpwerk der Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land. Von hier aus wird das Mischwasser aus der Ortsgemeinde Karl über eine Abwasserdruckleitung in das Abwassernetz der Ortsgemeinde Großlittgen gepumpt. Es ist geplant, den Solarpark Oberst Pfaffenthal an das Umspannwerk in Großlittgen anzuschließen. Sollte für diesen Anschluss die Trasse über die Wirtschaftswege Gemarkung Karl, Flur 2, Flurstücke 39/1 und 39/2 Gemarkung Großlittgen, Flur 2, Flurstücke 22/1 und 22/2 Gemarkung Großlittgen, Flur 19, Flurstück 1/1 gewählt werden, ist zu beachten, dass sich in den vorgenannten Grundstücken eine Abwasserdruckleitung und eine Wasserversorgungsleitung befinden. Insofern wäre die Verlegung der Anschlussleitung mit uns abzustimmen.“</p>	<p>Es wird <u>ein Hinweis</u> auf das Mischwasserpumpwerk und die genannten Flurstücke der Abwasserdruckleitung in die Planung <u>aufgenommen</u>.</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land in den Bebauungsplan <u>als Hinweis</u> aufzunehmen:</p> <p>"Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Umfeld des Geltungsbereichs befindet sich ein Mischwasserpumpwerk, sowie eine Abwasserdruckleitung. Es ist zu beachten: Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land, Schreiben vom 16.07.2025." <p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Sonderinteresse:</p>
54	<p>Vermessungs- und Katasteramt Bernkastel-Wittlich Im Viertheil 24 54470 Bernkastel-Kues</p> <p><u>Schreiben vom 16.07.2025</u></p> <p>„vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren. Der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Oberst Pfaffenthal“ in der Ortsgemeinde Karl stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Mosel keine Bedenken entgegen“</p>	<p>Zur Kenntnis.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich</p>

55	Verwaltung Flugplatz Trier-Föhren Flugplatz-Tower 54343 Föhren <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
56	VRT Verkehrsverbund Region Trier GmbH Deworastr. 1 54290 Trier <u>Schreiben vom 14.08.2025</u> „vielen Dank für Ihre Nachricht vom 10 07 2025 zur Einzelfortschreibung des FNP der VG Wittlich-Land, Gemarkung Karl und Bebauungsplanung "Solarparkt Oberst Pfaffenthal" Der ÖPNV ist nicht direkt vom Planungsgebiet betroffen, jedoch wird die angrenzende Straße K15 genutzt um Karl zu erreichen. Falls sich bei der Umsetzung der Planung herausstellt, dass der Straßenverkehr beeinträchtigt wird bitten wir das Verkehrsunternehmen Eifel-Mosel Verkehrsgesellschaft (EMV) und uns den VRT frühzeitig zu informieren. Falls Sie Rückfragen haben, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung“	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich
57	Westnetz GmbH Regionalzentrum Trier Eurener Str. 33 54294 Trier <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich
58	Westnetz GmbH Florianstr. 15-21 44139 Dortmund <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		Kein Beschluss erforderlich

59	<p>Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel Max-Planck-Str. 13 54516 Wittlich</p> <p><u>Schreiben vom 14.07.2025</u></p> <p>„die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche für eine Photovoltaikanlage „Solarpark „Oberst Pfaffenthal“ in der Ortsgemeinde Karl, Gemarkung Karl, Flur 16 und 18, können wir Ihnen mitteilen, dass sich in diesem Bereich keine Anlagen und Leitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Mosel befinden. In diesem Bereich liegt auch keine Planung vor, somit besteht gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes keinerlei Bedenken. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.“</p>	Zur Kenntnis.	Kein Beschluss erforderlich
60	<p>Zweckverband Schienen-Personen-Nahverkehr (SPNV) Rheinland-Pfalz Nord Friedrich-Ebert-Ring 14 - 20 56068 Koblenz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
61	<p>Ortsgemeinde Bettenfeld 54533 Bettenfeld</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
62	<p>Ortsgemeinde Großlittgen 54534 Großlittgen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
63	<p>Stadt Manderscheid 54531 Manderscheid</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich

64	<p>Ortsgemeinde Oberöfflingen 54533 Oberöfflingen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
65	<p>Ortsgemeinde Schladt 54534 Schladt</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		Kein Beschluss erforderlich
66	<p>Bürger 1</p> <p><u>Schreiben vom 11.08.2025</u></p> <p>„Es liegt mir eine Berechnung aus dem Geo Basis System/ Flurstück Nachweis vor, die ich Ihnen hier im Anhang mitsende, wo die Ertragsmesszahlen der einzelnen Parzellen aufgeführt sind, die zu einem höheren Endergebnis kommen das eine SONDER Bebauung im Normalfall eigentlich nicht zulassen dürfte, hierzu möchte ich Sie bitten Stellung zu nehmen und diese Tabelle überprüfen zu lassen, das Endergebnis teilen Sie uns bitte detailliert mit. Diese Berechnungen beruhen auf amtlich festgestellten, nicht veränderbaren Werten, während die Berechnungen der derzeitigen Planung auf veränderbaren Werten aus topographischen Karten beruht. Massgeblich sind aber amtliche Werte.</p> <p>Zudem dürfen in die Berechnung nur bebaubare Flächen mit einfließen, dabei werden in der Planung die 30 Meter im Randbereich, die Ausgleichsflächen darstellen und nicht bebaut werden nicht berücksichtigt. Würde man diese aus den Berechnungen der bebaubaren Fläche heraus nehmen, käme es zu einem noch höheren Prozentualen Endergebnis weit über 30%, demnach wäre der Bau der geplanten Anlage, zumindest SO nicht statthaft.</p>	<p>Der vorgebrachten Berechnung liegt u.a. eine ungenaue und unvollständige Abgrenzung zugrunde. Zur Ermittlung der Ertragsmesszahlen innerhalb des Bauleitplanverfahrens wurde der Datensatz „WFS RP Bodenschätzung“ des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz auf Basis des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) verwendet. Darin bilden die Objekte der Objektart „Bodenschätzung“ einen Nachweis über die Ertragsfähigkeit des Bodens mit den entsprechenden Wertarten gemäß dem Objektartenkatalog ALKIS Rheinland-Pfalz (ALKIS-OK RP). Die Daten sind gebietsscharf und nicht, wie vorgebracht, aus topographischen Karten abgeleitet.</p> <p>Ausschließlich die überbaubare Grundstücksfläche als Berechnungsgrundlage für die Bodenwertigkeit heranzuziehen, wie vorgebracht, ergäbe ein verzerrtes Bild der Ausgangslage. Schließlich enthält die gesamte Fläche des Geltungsbereichs Festlegungen zur Bodennutzung, so ist auch die</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und mit der Planung fortzufahren.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Sonderinteresse:</p>

	<p>Wir möchten, dass die Berechnungen in der Bebauungsplanung durch ein unabhängiges Landvermessungsbüro überprüft werden und erbitten diesbezüglich detaillierte Informationen.</p> <p>Ist es nicht genauer abzuwägen, zur Verfügung stehende Gemeindeflächen vorrangig in die Planung einzubeziehen anstatt auf Wunsch der Betreiberfirma, aus deren Kostengründen das jetzige Planungsgebiet auszuweisen? Die Gemeindeflächen hätten vorrangig behandelt werden sollen, da sie geringere Ertragsmesszahlen aufweisen als das jetzige Planungsgebiet.</p>	<p>Fläche im Waldabstand aufgrund ihres Zuschnitts nur noch eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Dies entspräche überdies nicht der gängigen Herangehensweise. Weder Landwirtschaftskammer, Untere Landesplanungsbehörde, noch die Regionale Planungsgemeinschaft haben Zweifel an der vorgenommenen Rechenweise geäußert. Daher wird an der Berechnung festgehalten. Der Geltungsbereich umfasst zum aktuellen Planungsstand ca. 9,83 ha, ca. 2,35 ha weisen eine EMZ von über 39 auf, dies entspricht 23,9% und somit weniger als 25%.</p> <p>Die Daten wurden aufgrund des veränderten Geltungsbereichs erneut ermittelt und die Einhaltung des Arrondierungsfaktors bestätigt.</p> <p>In der Standortalternativenprüfung durch den Entwickler schieden harte Kriterien, wie z.B. die Lage in NATURA-2000-Gebieten, ungünstige Topografie etc. aus. Zudem wurde die Machbarkeit, z.B. die Wirtschaftlichkeit und die Nähe zum nächsten möglichen Netzaanschlusspunkt geprüft (Umspannwerk Großlittgen, Zusage für 13.875 kVA). Standortalternativen im kommunalen Gebiet wurden dadurch ausgeschlossen.</p> <p>Bei der Errichtung von PV-FFA berücksichtigt die ausgewählte Fläche den Steuerungsrahmen der Verbandsgemeinde, welcher 75% weiße Fläche und 25% landwirtschaftliche Restriktion vorsieht, wobei letztere gemäß Vorgaben zur Arrondierung einbezogen werden darf (siehe auch kommunale Planungsziele).</p>	
--	---	--	--

	<p>Auf der Parzelle der Familie <>Name, Anschrift<> sind eine grössere Anzahl an Fledermäusen beheimatet, auch das ist bitte Naturschutzrechtlich zu berücksichtigen.</p> <p>Die geplante Baumaßnahme grenzt nur 100 m entfernt von unseren Wohnhäusern und wir befürchten wegen der unmittelbaren Nähe Blendwirkung und Lärmbelästigung durch Transformatoren.</p>	<p>"Dem Plangebiet kommt aufgrund seiner Struktur keine Bedeutung als Winter- oder Wochenstubenquartierhabitat sowie eine untergeordnete Bedeutung als Jagdhabitat für die Fledermausfauna zu. Die an das Plangebiet angrenzenden Waldränder, Feldgehölze, Hecken und Saumstrukturen haben eine lokale Bedeutung als Leitstrukturen. Planbedingt kommt es zu keiner Entnahme oder Beeinträchtigung möglicher Fledermausquartiere oder Leitstrukturen entlang von Jagdstraßen. Eine vertiefende Betrachtung der Fledermausfauna kann daher entfallen."</p> <p>Quelle: Umweltbericht Matthias Habermeier Umwelt- und Regionalentwicklung Jahnstraße 21 66440 Blieskastel, Stand September 2025</p> <p>Von einer PV-Freiflächenanlage können im Allgemeinen störende Lichtreflektionen/Blendwirkungen der PV-Module ausgehen. Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend west- bis südwestlich und östlich bis südöstlich einer PV-Anlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Aufgrund der ausreichend großen Entfernung zu den nächsten immissionsrelevanten Nutzungen (Wohngebiete), einer Heckeneingrünung entlang der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs, sowie der stark nach Süden abfallenden Topografie (ca. 25m) sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Lichtimmissionen und deren Blendwirkungen daher nicht zu erwarten. Zusätzlich trägt die standardisiert auf den Solarzellen aufgebrachte Antireflektionsschicht dazu bei, die durch die PV-Module entstehenden</p>	
--	---	---	--

	<p>In dem Planungsgebiet konnten wir in der Vergangenheit viele Wildtiere beobachten, Rehe, Füchse, Wildschweine insbesondere haben wir hier eine ganz besonders große Vogelvielfalt zu beobachten unter anderem auch Greifvögel Eulen und die erwähnte große Anzahl an Fledermäusen.</p>	<p>Lichtreflektionen auf ein Mindestmaß (1 - 4 % reflektiertes Licht) reduziert werden.</p> <p>Die Platzierung der Trafostation ist derzeit im westlichen Bereich des Plangebietes vorgesehen. Dadurch soll eine größtmögliche Abstandswahrung zur nächstgelegenen Wohnbebauung erfolgen, um möglichen Immissionen – insbesondere im Hinblick auf Geräusche – vorzubeugen. Vor der Planverwirklichung wird eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, insbesondere zu den Wechselrichtern. Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.</p>	
--	---	---	--

<p>Diesen Tieren würde hiermit der Lebensraum genommen und wir verstehen überhaupt nicht warum die Gemeinde ausgerechnet hier, so nah am Wohngebiet eine solche Anlage zulässt. Andernorts ist so etwas eher unüblich und weit ausserhalb der Ortschaften gelegen.</p> <p>Es ist absolut unverständlich, wenn auch deren Angelegenheit, dass sich die Gemeinde hier mehrere Hunderttausend € Pachteinnahmen innerhalb der Laufzeit von vielen Vertragsjahren entgehen lässt, scheinbar nur, um einzelne Gemeinderatsmitglieder die Grundstücksbesitzer im Planungsgebiet sind und völlig Ortsfremde Parzellenbesitzer zu bevorteilen. Die Bürger in Karl haben überhaupt keinen Vorteil von der Anlage.</p> <p>Warum gibt es keine Ertragsbeteiligung an der Anlage für die Ortsgemeinde? Vielleicht wäre dann wieder Geld im Gemeindehaushalt, um Verkehrssichernde, Straßenpflegerische- und Landschaftspflegerische Massnahmen in der Gemeinde durchführen zu lassen, die derzeit teils ungenügend getätigten werden.</p> <p>Wir hoffen dass unsere Stellungnahmen berücksichtigt und beantwortet werden und verbleiben mit freundlichen Grüßen“</p>	<p>cm zur Geländeoberkannte auf.</p> <p>Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Gemarkung Großlittgen an, wodurch den Wildtieren bereits natürliche Wechselmöglichkeiten in benachbarte Lebensräume offenstehen. Durch die geplante Modulbelegung entfallen Ackerflächen mit Mais- und Weizenanbau, die bislang als Nahrungs- und Deckungsräume dienten, sodass ein gesonderter Wildtierkorridor entbehrlich ist. Feldwirtschaftswege gewährleisten weiterhin Querungsmöglichkeiten in Nordwest–Süd-Richtung.</p> <p>Wie bereits oben ausgeführt, wurde eine entsprechende Standortalternativenprüfung durchgeführt, der Steuerungsrahmen der Verbandsgemeinde und die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wurden berücksichtigt. Siehe oben.</p> <p>Zum Standort siehe Ausführungen oben. Es wird überdies auf die finanzielle Beteiligung der Kommune am Ausbau erneuerbarer Energie gem. § 6 EEG verwiesen, die in den Haushalt der Ortsgemeinde einfließt.</p>	
---	---	--

	<p><u>Gemarkung Karl (2510)</u></p> <p>Ertragsmesszahl</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Flur</th><th>Flurstück</th><th>qm</th><th>unter 40</th><th>über 40</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>Flur 18</td><td>60/4 tlw.</td><td>19400</td><td>13200</td><td>6200</td></tr> <tr><td>Flur 18</td><td>67/2 tlw.</td><td>2500</td><td>2500</td><td>-----</td></tr> <tr><td>Flur 16</td><td>19/1 tlw.</td><td>6814</td><td>2814</td><td>4000</td></tr> <tr><td>Flur 16</td><td>23/1</td><td>5420</td><td>3470</td><td>1951</td></tr> <tr><td>Flur 16</td><td>25/1</td><td>5798</td><td>4687</td><td>1111</td></tr> <tr><td>Flur 16</td><td>27/1</td><td>5367</td><td>3526</td><td>1840</td></tr> <tr><td>Flur 16</td><td>30/1</td><td>13048</td><td>1518</td><td>11530</td></tr> <tr><td>Flur 16</td><td>36/2</td><td>1742</td><td>1742</td><td>-----</td></tr> <tr><td>Flur 16</td><td>36/3</td><td>8488</td><td>8488</td><td>-----</td></tr> <tr><td>Flur 16</td><td>41/1</td><td>10264</td><td>10264</td><td>-----</td></tr> <tr><td>Flur 16</td><td>44/1</td><td>3531</td><td>3531</td><td>-----</td></tr> <tr><td>Flur 16</td><td>46/1</td><td>3553</td><td>3553</td><td>-----</td></tr> <tr><td>Flur 16</td><td>48/1</td><td>8315</td><td>4485</td><td>3830</td></tr> <tr><td>Flur 16</td><td>53/1</td><td>6922</td><td>6922</td><td>-----</td></tr> <tr><td>Wegeflächen</td><td></td><td>4705</td><td>4705</td><td>-----</td></tr> <tr><td>qm</td><td></td><td>105867</td><td>75405</td><td>30462</td></tr> <tr><td colspan="2"></td><td>= 71,2 %</td><td>= 28,8 %</td><td></td></tr> </tbody> </table> <p>Die durchschnittliche Ertragsmesszahl für landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Gemarkung Karl beträgt 39</p> <p>Die erlaubten 25% der über 40 werden hier mit 28,8 % deutlich überschritten.</p>	Flur	Flurstück	qm	unter 40	über 40	Flur 18	60/4 tlw.	19400	13200	6200	Flur 18	67/2 tlw.	2500	2500	-----	Flur 16	19/1 tlw.	6814	2814	4000	Flur 16	23/1	5420	3470	1951	Flur 16	25/1	5798	4687	1111	Flur 16	27/1	5367	3526	1840	Flur 16	30/1	13048	1518	11530	Flur 16	36/2	1742	1742	-----	Flur 16	36/3	8488	8488	-----	Flur 16	41/1	10264	10264	-----	Flur 16	44/1	3531	3531	-----	Flur 16	46/1	3553	3553	-----	Flur 16	48/1	8315	4485	3830	Flur 16	53/1	6922	6922	-----	Wegeflächen		4705	4705	-----	qm		105867	75405	30462			= 71,2 %	= 28,8 %			
Flur	Flurstück	qm	unter 40	über 40																																																																																									
Flur 18	60/4 tlw.	19400	13200	6200																																																																																									
Flur 18	67/2 tlw.	2500	2500	-----																																																																																									
Flur 16	19/1 tlw.	6814	2814	4000																																																																																									
Flur 16	23/1	5420	3470	1951																																																																																									
Flur 16	25/1	5798	4687	1111																																																																																									
Flur 16	27/1	5367	3526	1840																																																																																									
Flur 16	30/1	13048	1518	11530																																																																																									
Flur 16	36/2	1742	1742	-----																																																																																									
Flur 16	36/3	8488	8488	-----																																																																																									
Flur 16	41/1	10264	10264	-----																																																																																									
Flur 16	44/1	3531	3531	-----																																																																																									
Flur 16	46/1	3553	3553	-----																																																																																									
Flur 16	48/1	8315	4485	3830																																																																																									
Flur 16	53/1	6922	6922	-----																																																																																									
Wegeflächen		4705	4705	-----																																																																																									
qm		105867	75405	30462																																																																																									
		= 71,2 %	= 28,8 %																																																																																										
67	<p>Bürger 2</p> <p><u>Schreiben vom 11.08.2025</u></p> <p>„zu der o.g. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Oberst Pfaffental“ betreffend die Ortsgemeinde Karl nehme ich wie folgt Stellung: Bezugnehmend zur Stellungnahme vom 18.12.2024, betreffend Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Karl, Flur 16 und 18, bestehe ich weiterhin. Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, hat die VG Wittlich-Land zur Realisierung der Bauvorhaben für PV-Freiflächenanlagen einen gewissen Steuerungsrahmen erlassen, der unter anderem vorsieht, dass Flächen mit einer EMZ über 40 bis unter 25 % der zu bebauenden Flächen mit einzubeziehen sind. Zu den hier ermittelten Ertragsmesszahlen für hiesiges Gebiet wurden topographische Karten (Rasterdaten des LBG) verwendet und daraus die jeweiligen Prozentzahlen errechnet. Dieses Verfahren erscheint mir nach meinen Recherchen sehr ungenau. Um hier schlussendlich ein gerechtes Verfahren zu gewährleisten, müssen hier</p>	<p>Der vorgebrachten Berechnung liegt u.a. eine ungenaue und unvollständige Abgrenzung zugrunde. Zur Ermittlung der Ertragsmesszahlen innerhalb des Bauleitplanverfahrens wurde der Datensatz „WFS RP Bodenschätzung“ des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz auf Basis des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS) verwendet. Darin bilden die Objekte der Objektart „Bodenschätzung“ einen Nachweis über die Ertragsfähigkeit des Bodens mit den entsprechenden</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und mit der Planung fortfahren.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Sonderinteresse:</p>																																																																																										

<p>die amtlich festgestellten vom Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Mosel Flächenberechnungen mit den jeweiligen Ertragsmesszahlen der betroffenen einzelnen Grundstücke verwendet werden (Auszug aus den Geobasisinformationen).</p> <p>Bei dem in beigelegter Anlage amtlich festgestellten Ertragsmesszahlen zudem im aktuell vorliegenden Bebauungsplan betroffenen Flurstücke beträgt der Prozentsatz bei den EMZ mehr als 40 im Ergebnis 28,8 % und damit deutlich über den von Ihnen zuletzt ermittelten 24,5 % (siehe Anlage).</p> <p>Um einen Berechnungsfehler auszuschließen, sollten die Zahlen von einem unabhängigen Ingenierbüro überprüft werden.</p> <p>Des Weiteren ist im Bebauungsplan ersichtlich, dass sich im südlichen und östlichen Teil der Planfläche entlang der gesamten Waldfläche, außerhalb der zu bebauenden Fläche und Einzäunung (Baugrenze) hier eine M 3 Ausgleichfläche FFH-Mähwiese eingetragen ist. Bei der Ermittlung der EMZ mehr als 40 wurde diese Fläche jedoch mit eingerechnet, was nach meines Wissens nicht rechtmäßig erscheint, da sich hier kein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ (SOpv) befindet.</p> <p>Nach Abzug dieser Ausgleichsfläche von der zu bebauenden Fläche, erhöht sich automatisch der prozentuale Anteil der Flächen mit der EMZ mehr als 40 und steigt hiermit deutlich auf über 30 %, da sich in dieser Zone keine Grundstücksflächen mit EMZ mehr als 40 befinden.</p> <p>Somit sind die Bebauungsrichtlinien der Grundstücksflächen mit unter 25 % der EMZ mehr als 40 deutlich überschritten.</p> <p>Ich bitte nach Abwägung der hier vorgebrachten Stellungnahme um zeitnahe schriftliche Mitteilung.“</p>	<p>Wertearten gemäß dem Objektartenkatalog ALKIS Rheinland-Pfalz (ALKIS-OK RP). Die Daten sind gebietsscharf und nicht, wie vorgebracht, aus topographischen Karten abgeleitet.</p> <p>Die Daten wurden aufgrund des veränderten Geltungsbereichs erneut ermittelt und die Einhaltung des Arrondierungsfaktors bestätigt.</p> <p>Ausschließlich die überbaubare Grundstücksfläche als Berechnungsgrundlage für die Bodenwertigkeit heranzuziehen, wie vorgebracht, ergäbe ein verzerrtes Bild der Ausgangslage. Schließlich enthält die gesamte Fläche des Geltungsbereichs Festlegungen zur Bodennutzung, so ist auch die Fläche im Waldabstand aufgrund ihres Zuschnitts nur noch eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Dies entspräche überdies nicht der gängigen Herangehensweise. Weder Landwirtschaftskammer, Untere Landesplanungsbehörde, noch die Regionale Planungsgemeinschaft haben Zweifel an der vorgenommenen Rechenweise geäußert. Daher wird an der Berechnung festgehalten. Der Geltungsbereich umfasst zum aktuellen Planungsstand ca. 9,83 ha, ca. 2,35 ha weisen eine EMZ von über 39 auf, dies entspricht 23,9% und somit weniger als 25%.</p>	
--	---	--

	<p><u>Gemarkung Karl (2510)</u></p> <p>Ertragsmesszahl</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Flur</th><th>Flurstück</th><th>qm</th><th>unter 40</th><th>über 40</th></tr> </thead> <tbody> <tr><td>Flur 18</td><td>60/4 tlw.</td><td>19400</td><td>13200</td><td>6200</td></tr> <tr><td>Flur 18</td><td>67/2 tlw.</td><td>2500</td><td>2500</td><td>-----</td></tr> <tr><td>Flur 16</td><td>19/1 tlw.</td><td>6814</td><td>2814</td><td>4000</td></tr> <tr><td>Flur 16</td><td>23/1</td><td>5420</td><td>3470</td><td>1951</td></tr> <tr><td>Flur 16</td><td>25/1</td><td>5798</td><td>4687</td><td>1111</td></tr> <tr><td>Flur 16</td><td>27/1</td><td>5367</td><td>3526</td><td>1840</td></tr> <tr><td>Flur 16</td><td>30/1</td><td>13048</td><td>1518</td><td>11530</td></tr> <tr><td>Flur 16</td><td>36/2</td><td>1742</td><td>1742</td><td>-----</td></tr> <tr><td>Flur 16</td><td>36/3</td><td>8488</td><td>8488</td><td>-----</td></tr> <tr><td>Flur 16</td><td>41/1</td><td>10264</td><td>10264</td><td>-----</td></tr> <tr><td>Flur 16</td><td>44/1</td><td>3531</td><td>3531</td><td>-----</td></tr> <tr><td>Flur 16</td><td>46/1</td><td>3553</td><td>3553</td><td>-----</td></tr> <tr><td>Flur 16</td><td>48/1</td><td>8315</td><td>4485</td><td>3830</td></tr> <tr><td>Flur 16</td><td>53/1</td><td>6922</td><td>6922</td><td>-----</td></tr> <tr><td>Wegeflächen</td><td></td><td>4705</td><td>4705</td><td>-----</td></tr> <tr><td>qm</td><td></td><td>105867</td><td>75405</td><td>30462</td></tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">= 71,2 % = 28,8 %</p> <p>Die durchschnittliche Ertragsmesszahl für landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Gemarkung Karl beträgt 39</p> <p>Die erlaubten 25% der über 40 werden hier mit 28,8 % deutlich überschritten.</p>	Flur	Flurstück	qm	unter 40	über 40	Flur 18	60/4 tlw.	19400	13200	6200	Flur 18	67/2 tlw.	2500	2500	-----	Flur 16	19/1 tlw.	6814	2814	4000	Flur 16	23/1	5420	3470	1951	Flur 16	25/1	5798	4687	1111	Flur 16	27/1	5367	3526	1840	Flur 16	30/1	13048	1518	11530	Flur 16	36/2	1742	1742	-----	Flur 16	36/3	8488	8488	-----	Flur 16	41/1	10264	10264	-----	Flur 16	44/1	3531	3531	-----	Flur 16	46/1	3553	3553	-----	Flur 16	48/1	8315	4485	3830	Flur 16	53/1	6922	6922	-----	Wegeflächen		4705	4705	-----	qm		105867	75405	30462		
Flur	Flurstück	qm	unter 40	über 40																																																																																				
Flur 18	60/4 tlw.	19400	13200	6200																																																																																				
Flur 18	67/2 tlw.	2500	2500	-----																																																																																				
Flur 16	19/1 tlw.	6814	2814	4000																																																																																				
Flur 16	23/1	5420	3470	1951																																																																																				
Flur 16	25/1	5798	4687	1111																																																																																				
Flur 16	27/1	5367	3526	1840																																																																																				
Flur 16	30/1	13048	1518	11530																																																																																				
Flur 16	36/2	1742	1742	-----																																																																																				
Flur 16	36/3	8488	8488	-----																																																																																				
Flur 16	41/1	10264	10264	-----																																																																																				
Flur 16	44/1	3531	3531	-----																																																																																				
Flur 16	46/1	3553	3553	-----																																																																																				
Flur 16	48/1	8315	4485	3830																																																																																				
Flur 16	53/1	6922	6922	-----																																																																																				
Wegeflächen		4705	4705	-----																																																																																				
qm		105867	75405	30462																																																																																				
68	<p>Bürger 3</p> <p><u>Schreiben vom 15.08.2025</u></p> <p>„hiermit erheben wir Einspruch gegen die Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans in der Gemeinde Karl. Laut unserer Kenntnis darf die durchschnittliche Ertragsmesszahl auf der geplanten Photovoltaik-Fläche nicht höher als 25 % sein. Bei unseren Berechnungen auf Grundlage der Geobasisinformationen des Landes Rheinland Pfalz, siehe Anhang, kommen wir jedoch auf einen Durchschnittswert von mindestens 28,8 %. Läßt man die Ausgleichsflächen, die ja nicht bebaut werden, außer Acht, dann ergibt sich sogar ein deutlich höherer Wert (über 30%). Wir bitten Sie deshalb dringend, die Berechnungen nochmals von einem unabhängigen Büro prüfen zu lassen, da die auf der Gemeinderatssitzung vom Planungsbüro veröffentlichten Daten davon stark abweichen. Über eine Rückmeldung Ihrerseits würden wir uns sehr freuen!“</p>	<p>Der vorgebrachten Berechnung liegt u.a. eine ungenaue und unvollständige Abgrenzung zugrunde. Zur Ermittlung der Ertragsmesszahlen innerhalb des Bauleitplanverfahrens wurde der Datensatz „WFS RP Bodenschätzung“ des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz auf Basis des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) verwendet. Darin bilden die Objekte der Objektart „Bodenschätzung“ einen Nachweis über die Ertragsfähigkeit des</p>	<p>Der Ortsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Einwände zurückzuweisen und mit der Planung fortfahren.</p> <p>Abstimmungsergebnis:</p> <p>Sonderinteresse:</p>																																																																																					

<u>Gemarkung Karl (2510)</u>					
Ertragsmesszahl					
Flur	Flurstück	qm	unter 40	über 40	
Flur 18	60/4 tlw.	19400	13200	6200	
Flur 18	67/2 tlw.	2500	2500	-----	
Flur 16	19/1 tlw.	6814	2814	4000	
Flur 16	23/1	5420	3470	1951	
Flur 16	25/1	5798	4687	1111	
Flur 16	27/1	5367	3526	1840	
Flur 16	30/1	13048	1518	11530	
Flur 16	36/2	1742	1742	-----	
Flur 16	36/3	8488	8488	-----	
Flur 16	41/1	10264	10264	-----	
Flur 16	44/1	3531	3531	-----	
Flur 16	46/1	3553	3553	-----	
Flur 16	48/1	8315	4485	3830	
Flur 16	53/1	6922	6922	-----	
Wegeflächen		4705	4705	-----	
qm		105867	75405	30462	
		= 71,2 %	= 28,8 %		
Die durchschnittliche Ertragsmesszahl für landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Gemarkung Karl beträgt 39					
Die erlaubten 25% der über 40 werden hier mit 28,8 % deutlich überschritten.					
Bodens mit den entsprechenden Wertarten gemäß dem Objektartenkatalog ALKIS Rheinland-Pfalz (ALKIS-OK RP). Die Daten sind gebietsscharf und nicht, wie vorgebracht, aus topographischen Karten abgeleitet.					
Die Daten wurden aufgrund des veränderten Geltungsbereichs erneut ermittelt und die Einhaltung des Arrondierungsfaktors bestätigt.					
Ausschließlich die überbaubare Grundstücksfläche als Berechnungsgrundlage für die Bodenwertigkeit heranzuziehen, wie vorgebracht, ergäbe ein verzerrtes Bild der Ausgangslage. Schließlich enthält die gesamte Fläche des Geltungsbereichs Festlegungen zur Bodennutzung, so ist auch die Fläche im Waldabstand aufgrund ihres Zuschnitts nur noch eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Dies entspräche überdies nicht der gängigen Herangehensweise. Weder Landwirtschaftskammer, Untere Landesplanungsbehörde, noch die Regionale Planungsgemeinschaft haben Zweifel an der vorgenommenen Rechenweise geäußert. Daher wird an der Berechnung festgehalten. Der Geltungsbereich umfasst zum aktuellen Planungsstand ca. 9,83 ha, ca. 2,35 ha weisen eine EMZ von über 39 auf, dies entspricht 23,9% und somit weniger als 25%.					